



HESSISCHER LANDTAG

26. 07. 2023

Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Klaus Gagel (AfD),
Andreas Lichert (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 21.03.2023**

**Geschäftliche Beziehungen zwischen der Hessischen Landesregierung und
Unternehmen im Besitz des Landes Hessen**

**und
Antwort**

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie im Laufe der parlamentarischen Debatte um den Verkauf der Hessischen Staatsweingüter Kloster Eberbach bekannt wurde, gibt es im Jahresabschlussbericht der Hessischen Staatsweingüter einen nicht unerheblichen Posten an „uneinbringlichen Forderungen“. Diese rühren in der Regel daher, dass Kunden aufgrund von Insolvenz o.ä. bereits erhaltene Lieferungen nicht zahlen können. Die Corona-Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung haben in den letzten Jahren dazu beigetragen, die Zahl der Insolvenzen zu erhöhen. Weiterhin haben die steigenden Energiepreise und Lieferengpässe die wirtschaftliche Situation der Unternehmen verschlechtert. Aus dem Beteiligungsbericht des Landes Hessens geht hervor, dass das Land Hessen im Jahr 2021 an insgesamt 49 Unternehmen unmittelbar beteiligt ist. Von diesen haben 23 ein negatives Ergebnis erzielt.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die 20. Legislaturperiode und beziehen sich nicht auf Stiftungen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Von welchen Unternehmen mit Beteiligung des Landes Hessen kauft die Landesregierung Waren oder Dienstleistungen? Bitte angeben seit 2000, aufgelistet nach Jahren, Beträgen und Ware/Dienstleistung.

Die Beantwortung wird zwecks Begrenzung des Verwaltungsaufwands auf die unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Landes Hessen (> 50 %) an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen ohne Genossenschaftsanteile und aus Eigenmitteln finanzierte Beteiligungen der Hessischen Hochschulen an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts beschränkt.

Die Landesregierung – hier die Staatskanzlei sowie die Ministerien – haben in den Geschäftsjahren 2019 bis 2022 Waren/Dienstleistungen von Unternehmen mit Beteiligung des Landes Hessen erworben bzw. bezogen. Auf eine Abfrage bei den nachgeordneten Bereichen wurde zwecks Begrenzung des Verwaltungsaufwands verzichtet.

Eine Übersicht der unmittelbaren Beteiligungen des Landes Hessen (unmittelbare Beteiligungen des Landes Hessen an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen ohne Genossenschaftsanteile und aus Eigenmitteln finanzierte Beteiligungen der Hessischen Hochschulen an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts) kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

In der zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf die Kleine Anfrage werden die Auftragsdetails nicht ausgewiesen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Veröffentlichung berechtigte Interessen Dritter (Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse) entgegenstehen. Ein Exemplar

der Antwort auf die Kleine Anfrage, in dem weitergehende Informationen zu den Aufträgen enthalten sind, ist in der Kanzlei des Hessischen Landtags zur Einsichtnahme für die Abgeordneten des Hessischen Landtags hinterlegt.

Frage 2. Welche Unternehmen mit Beteiligung des Landes Hessen unterhalten untereinander geschäftliche Beziehungen? Bitte angeben seit 2000, aufgelistet nach Jahren und Art sowie jährlichen Gesamtvolumen der geschäftlichen Beziehungen in €.

Die unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Landes Hessen haben in den Geschäftsjahren 2019 bis 2022 geschäftliche Beziehungen mit anderen unmittelbaren Landesbeteiligungen unterhalten.

In der zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf die Kleine Anfrage werden die Auftragsdetails nicht ausgewiesen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Veröffentlichung berechnete Interessen Dritter (Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse) entgegenstehen. Ein Exemplar der Antwort auf die Kleine Anfrage, in dem weitergehende Informationen zu den Aufträgen enthalten sind, ist in der Kanzlei des Hessischen Landtags zur Einsichtnahme für die Abgeordneten des Hessischen Landtags hinterlegt.

Frage 3. Welche Unternehmen mit Beteiligung des Landes Hessen haben sog. „uneinbringliche Forderungen“? Bitte angeben seit 2000, aufgelistet nach Jahren, Höhe der Forderungen und unter Angabe des Schuldners.

Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage können aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Angaben zu uneinbringlichen Forderungen gemacht werden. Die Angabe der Schuldner ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Frage 4. Welche unter Frage 1 bis 3 aufgeführten Unternehmen mit Beteiligung des Landes Hessen erhalten Förderung von Seiten des Landes? Bitte angeben seit 2000, aufgelistet nach Jahren und Art sowie Höhe der Förderung.

Unter Förderung des Landes Hessen werden in diesem Sinne Gesellschafter- bzw. Finanzierungsbeiträge des Landes Hessen verstanden. Nicht hierunter fallen Zahlungen des Landes Hessen im Rahmen eines Leistungsaustauschs. In der beigefügten Anlage 2 sind die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen genannt, die durch das Land gefördert werden.

Frage 5. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um die Gefahr von „uneinbringlichen Forderungen“ künftig für die Unternehmen mit Landesbeteiligung zu verringern?

Die Landesregierung verabschiedete die Grundsätze guter Unternehmensführung im Bereich des Landes Hessen, welche u. a. den Public Corporate Governance Kodex (PCGK) beinhalten. Der PCGK des Landes Hessen stellt wesentliche Regeln und Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen das Land Hessen beteiligt ist, auf. Diese Regeln beruhen auf gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Entsprechend Nr. 5.1.1 des PCGK des Landes Hessen überprüft das Überwachungsorgan auch die Einrichtung und Wirksamkeit des durch die Geschäftsleitung eingerichteten Systems der Risikofrüherkennung und die Wirksamkeit der Gegensteuerungsmaßnahmen der Geschäftsleitung. Eine jährliche Befassung mit Fragestellungen u. a. zum Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling sowie Risikofrüherkennungssystem ist zudem mittels der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) in den Beteiligungsunternehmen des Landes Hessen auch künftig sichergestellt.

Im Übrigen obliegt es der Geschäftsleitung der Landesunternehmen, Risiken beim Eingehen von Geschäftsbeziehungen abzuwägen.

Frage 6. Welche Unternehmen mit Beteiligung des Landes Hessen haben seit Beginn der Beteiligung Insolvenz anmelden müssen? Bitte auflisten nach Unternehmen, Beginn der Beteiligung und Angabe des gesamten investierten Kapitals seitens des Landes Hessen.

In den Geschäftsjahren 2019 bis 2022 hat eine unmittelbare Landesbeteiligung Insolvenz anmelden müssen: die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH. Der Anteil des Landes Hessen beträgt 17,50 % bzw. einen Anteil von 8,75 Mio. € am gezeichneten Kapital. Die Gründung des Unternehmens

erfolgte am 07.11.2000. Das Land Hessen ist seit dem 30.03.2005 beteiligt. Die Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens erfolgte am 19.10.2021, die Insolvenzeröffnung am 01.02.2022. Das Land Hessen hat seit Beginn der Beteiligung 8,75 Mio. € für den Anteil am Stammkapital sowie eine Einzahlung von 11,25 Mio. € in die Kapitalrücklage investiert.

Frage 7. Erhielten Unternehmen mit Beteiligung des Landes Hessen Förderungen seitens des Landes Hessen, um eine drohende Insolvenz abzuwenden? Bitte auflisten nach Unternehmen und Höhe der Förderung.

Eröffnungsgründe für ein Insolvenzverfahren sind die allgemeinen Eröffnungsgründe, das heißt die Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) sowie die drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 Abs. 1 InsO und, da die GmbH eine juristische Person ist, die Überschuldung i.S.d. § 19 Abs. 1 InsO. Die vorgenannten Eröffnungsgründe für ein Insolvenzverfahren lagen in den Geschäftsjahren 2019 bis 2022 für die übrigen unmittelbaren Landesbeteiligungen des Landes Hessen (Ausnahme: Unternehmen laut Frage 6) nicht vor. Unter den vorgenannten Gesichtspunkten wurde im Fall der Messe Frankfurt GmbH durch die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens in den Geschäftsjahren 2021/2022 sowie eine Eigenkapitalerhöhung u.a. durch das Land Hessen eine solche Situation abgewendet.

Frage 8. Wie bewertet die Landesregierung die Vorgehensweise, mittels Finanzmitteln der öffentlichen Hand Unternehmen zu gründen, zu kaufen oder sich daran zu beteiligen und diese dann anschließend durch geschäftliche Beziehungen mit der Landesregierung weiterhin indirekt zu fördern?

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) erlaubt dem Land Hessen unter den nachfolgenden Voraussetzungen nach § 65 LHO eine Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen einzugehen:

- Wichtiges Interesse des Landes,
- Zweck nicht besser und wirtschaftlicher zu erreichen,
- Einzahlungsverpflichtung des Landes begrenzt und
- angemessener Einfluss des Landes im Überwachungsorgan.

Die Gründung oder Beteiligung des Landes Hessen an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts erfolgt nicht, um geschäftliche Beziehungen zwischen Land und Beteiligungsunternehmen zu forcieren, sondern um zuvorderst ein wichtiges Interesse des Landes zu erfüllen. In diesem Zusammenhang können Zahlungen des Landes Hessen in Form von Gesellschafter- bzw. Finanzierungsbeiträgen erfolgen. Es geht nicht darum, das Unternehmen mit Landesmitteln zu fördern. Insofern erübrigt sich eine Bewertung.

Davon abzugrenzen sind Zahlungen in Folge eines Leistungsaustauschs. Dieser liegt vor, wenn zwischen den Parteien eine Leistung gegen Entgelt (Gegenleistung) erbracht wird.

Wiesbaden, 20. Juni 2023

Michael Boddenberg

Anlagen

Liste der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen* des Landes Hessen in den Geschäftsjahren 2019 - 2022

Unmittelbare Mehrheitsbeteiligung*
Flughafen GmbH Kassel
Freilichtmuseum Hessenpark GmbH
Gemeinnützige Umwelthaus GmbH
HA Hessen Agentur GmbH
HessenFilm und Medien GmbH
HessenFonds für Wirtschaftsstabilisierungsmaßnahmen GmbH i.L.
Hessen Kapital III (EFRE) GmbH
Hessische Landesbahn GmbH (HLB)
Hessische Landgesellschaft mbH Staatl. Treuhandstelle für ländl. Bodenordnung
Hessische Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach
House of Logistics and Mobility GmbH (HOLM)
Institut Wohnen und Umwelt GmbH
Junge Musik Hessen gGmbH (vormals Landesjugendsinfonieorchester Hessen gGmbH)
Lern- und Erinnerungsort Notaufnahmelager Gießen gGmbH
LOTTO Hessen GmbH
Nassauische Heimstätte Wohnungs- u. Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt a.M. (Nassauische Heimstätte)
Welterbe Grube Messel gem. GmbH

*Unmittelbare Mehrheitsbeteiligung des Landes Hessen an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen ohne Genossenschaftsanteile und aus Eigenmitteln finanzierte Beteiligungen der Hessischen Hochschulen an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts.

Übersicht Zahlungen des Landes an die in der Anlage 1 aufgeführten unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen* des Landes Hessen

Unmittelbare Mehrheitsbeteiligung*	Anteil Land Hessen in %	Zahlungen** des Landes Hessen Geschäftsjahr 2019 in T€	Zahlungen** des Landes Hessen Geschäftsjahr 2020 in T€	Zahlungen** des Landes Hessen Geschäftsjahr 2021 in T€	Zahlungen** des Landes Hessen Geschäftsjahr 2022 in T€
Freilichtmuseum Hessenpark GmbH, Neu- Anspach/Ts.	100,00	5.365	5.465	5.513	5.250
Junge Musik Hessen gmbH, Wiesbaden	100,00	253	204	280	528
Flughafen GmbH Kassel, Calden	68,00	3.830	3.714	3.622	3.432
House of Logistics and Mobility (HOLM) GmbH, Frankfurt a. Main	86,50	1.800	2.055	2.090	2.295

* Unmittelbare Mehrheitsbeteiligung des Landes Hessen an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen ohne Genossenschaftsanteile und aus Eigenmitteln finanzierte Beteiligungen der Hessischen Hochschulen an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts.

** Als Zahlungen in diesem Sinne werden Gesellschafter- bzw. Finanzierungsbeiträge des Landes Hessen ausgewiesen. Nicht hierunter fallen Zahlungen des Landes Hessen im Rahmen eines Leistungsaustauschs.